

Vorläufige Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 8. März 2021

Bekanntmachung

Ä n d e r u n g

**Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

- AV d. MS. v. 12.03.2021 - Az. CorS2 - -41609-11-3

Die Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12.03.2021 -Az. CorS2 - -41609-11-3, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A., Ziffer 1. wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe a) wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

2. Buchstabe A., Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

In Buchstabe A., Ziffer 3. wird das Datum vom 10. März 2021 auf den 08. März 2021 geändert.

3. Buchstabe C., Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

Buchstabe C., Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 8. März 2021 in Kraft.“

Begründung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Testverordnung sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung berechtigt und können die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 veranlassen. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Testverordnung werden die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermächtigt, Dritte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung zu beauftragen. Zuständige Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in Niedersachsen grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD vom 24.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244).

Gemäß § 3a Absatz 2 NGöGD kann jedoch das Fachministerium während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen. Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Um nach Inkrafttreten der Coronavirus-Testverordnung erst zum 8. März 2021 möglichst schnell den Einrichtungen, die schon bisher PoC-Antigen-Tests angeboten haben, eine Teilnahme an den Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik- und variantenspezifischen PCR-Testung nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung zu ermöglichen, sowie weitere Anbietern die Leistungserbringung zu ermöglichen, beauftragt das Ministerium als oberste Gesundheitsbehörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes diese Einrichtungen vorläufig mit der Leistungserbringung und eröffnet ihnen so die Möglichkeit, die nach der Coronavirus-Testverordnung finanzierten Leistungen ab dem 08.03.2021 zu erbringen. Diese Maßnahme betrifft sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, weil zahlreiche Landkreise hierdurch entlastet werden.

Für den Aufbau der dauerhaften Teststruktur sind das Land Niedersachsen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Letztere sollen daher nachfolgend die Beauftragung vornehmen. Darüber hinaus muss die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemäß § 7 Absatz 6 und 7 Coronavirus-Testverordnung bis spätestens zum 22.03.2021 die Festlegungen und Vorgaben im Benehmen mit den betroffenen Stellen vorlegen. Gemäß § 7 Absatz 8 Coronavirus-Testverordnung ist bei der Leistungserbringung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Coronavirus-Testverordnung der bisherige Vordruck noch so lange zu verwenden, bis der neue Vordruck überarbeitet wurde. Die Beauftragung durch diese Allgemeinverfügung ist daher insoweit nur bis zum 22.03.2021 vorläufig.

Die Änderung der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12.03.2021 -Az. CorS2 - -41609-11-3 auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG durch Streichung des

Buchstaben A., Ziffer 1. Buchstabe a), war erforderlich, um klarzustellen, dass auch neue Dritte mit der Erbringung von Leistungen nach der Coronavirus-TestV beauftragt werden können.

Die Änderung der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12.03.2021 -Az. CorS2 - -41609-11-3 auf der Grundlage des § 42 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG durch Korrektur des Datums vom 10.03.2021 auf den 08.03.2021 war erforderlich, weil die Coronavirus-TestV mit Wirkung am 08.03.2021 in Kraft getreten ist. An dieses Datum sollte die Allgemeinverfügung anknüpfen. Es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, dass der 10.03.2021 benannt wurde und gerade nicht der 08.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg oder in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine oder Wolfenbüttel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie in der Region Hannover mit der Landeshauptstadt Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück oder in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stadte und Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage



Claudia Schröder